

Verfahrensordnung

zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)

(beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch Beschlüsse des Hauptausschusses am 5. Juli 2011, 30. Juni 2015, 3. Juli 2018 und 2. Juli 2019)



Präambel

Die Beachtung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) regelt deshalb für ihren Verantwortungsbereich ein Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die DFG nimmt damit zugleich ihre Verantwortung für die ihr anvertrauten Fördermittel wahr.

I. Anwendungsbereich

Die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) regelt das Verfahren der DFG in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Kontext der satzungsgemäßen Aufgaben der DFG von

1. Antragstellerinnen und Antragstellern,
2. Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfängern,
3. Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen gestellten Förderanträgen,
4. Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen der von der DFG durchgeführten Begutachtungsverfahren und
5. Mitgliedern der Gremien der DFG oder Mitgliedern der durch die DFG – im Rahmen der Betreuung von Förderinstrumenten – unterstützten Gremien, die an den Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren mitwirken.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 1. bis 3.

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer Person gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 1. bis 3. insbesondere vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben macht,
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

1. Falschangaben
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Ziffer II. 1. (1) enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Ziffer II. 1. (1) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Ziffer II.1. (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen gem. Ziffer I. Satz 1 Nr. 4. und 5.

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer Person gemäß Ziffer I Satz 1 Nr. 4 oder 5 vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 4. oder 5. Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 4. oder 5. unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt,

3. im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 5. unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus Gremien der DFG oder aus Gremien, die die DFG im Rahmen der Betreuung eines Förderinstruments unterstützt, an Dritte weitergibt,
4. im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 4. oder 5. Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht gemäß den Merkblättern der DFG oder der von der DFG betreuten Förderinstrumente offenlegt.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffer I. Satz 1 Nr. 4. oder 5. in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Ziffer II. 1. (1) und (2) ergibt.

III. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen.

1. Vorprüfung

a) Innerhalb der Geschäftsstelle der DFG

(1) Werden Mitarbeitenden der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit deren Dienstaufgaben konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so unterrichten sie unverzüglich den Stab Wissenschaftliche Integrität, bei dem die Federführung für eine Vorprüfung liegt.

(2) Bei hinlänglich konkretisierten, auch anonym und in der Regel schriftlich vorgebrachten, Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

(3) Der Stab Wissenschaftliche Integrität kann in jedem Stadium des Verfahrens Stellungnahmen von Gutachterinnen und Gutachtern einholen.

(4) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt.

b) Einstellung

(1) Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist bereitet der für die Vorprüfung zuständige Stab Wissenschaftliche Integrität zeitnah eine Entscheidung vor, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann. Vor der Entscheidung kann er eine Stellungnahme des Gremiums Ombudsman für die Wissenschaft einholen.

(2) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, stellt der Stab Wissenschaftliche Integrität das Verfahren ein.

(3) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme gemäß Ziffer III. 3. c), insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit setzt die Zustimmung des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens – Ziffer III. 3. a) – voraus. Von dieser Zustimmung wird ausgegangen, wenn der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht innerhalb von zwei Wochen der geplanten Einstellung widersprochen hat.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung wird zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle der DFG. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Daraufhin überprüft der Stab Wissenschaftliche Integrität die Entscheidung.

(5) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.

c) Überleitung in das förmliche Verfahren

(1) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet.

(2) Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

2. Verfahren Dritter

(1) Wird der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch einen hochschulischen/außerhochschulischen Ombudsman und/oder ein hochschulisches/ außerhochschulisches Verfahren untersucht, ist das DFG-Verfahren gemäß Ziffer III. 1. a) einzuleiten und in der Regel bis zum Abschluss des anderen Verfahrens auszusetzen.

(2) Konkretisiert sich in einem Verfahren des „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den unter Ziffer I. Satz 1 Nr. 1. bis 5. benannten Personenkreis, gibt der „Ombudsman für die Wissenschaft“ das Verfahren an die Geschäftsstelle der DFG ab.

(3) Entscheidungen in den in Absatz 1 und 2 genannten Verfahren entfalten keine inhaltliche Bindungswirkung gegenüber dem Verfahren der DFG.

3. Förmliche Untersuchung

a) Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist der aus acht Mitgliedern bestehende Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die acht Mitglieder repräsentieren die Gebiete der Geistes- und Sozial-, Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften. Die wissenschaftlichen Mitglieder werden vom Hauptausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Der Untersuchungsausschuss wird von der Generalsekretä-

rin bzw. dem Generalsekretär der DFG einberufen. Seinen Vorsitz führt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht. Im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs wird die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär durch eine Abteilungsleitung mit Befähigung zum Richteramt vertreten.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall bis zu zwei nicht stimmberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzu berufen. Der Untersuchungsausschuss kann eine Stellungnahme des Gremiums Ombudsman für die Wissenschaft einholen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(4) Es gelten die Befangenheitsregelungen der DFG in entsprechender Anwendung.

b) Verfahren

(1) Der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät nichtöffentlich. Ausschussmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil.

(2) Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist vertraulich. Eine Offenlegung des Namens erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt.

(4) Der Ausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne der Ziffer III. 3. c) zu beschließen sind.

(5) Hält der Ausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Hauptausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

c) Maßnahmen

Der Hauptausschuss kann den Bericht des Ausschusses zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an den Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zurückverweisen oder er beschließt je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder ggf. mehrere der folgenden Maßnahmen:

- i. schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen,
- ii. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- iii. Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel),
- iv. Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
- v. Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- vi. Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- vii. Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

d) Abschluss des Verfahrens

- (1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Hauptausschusses geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen.
- (2) In die Antragsunterlagen der bzw. des Betroffenen ist ein Hinweis über die Entscheidung des Hauptausschusses aufzunehmen.
- (3) Mit der Entscheidung des Hauptausschusses ist das Verfahren der DFG in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beendet.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.